

Staatsverbände. Keines dieser Partikularrechte ist absoluten Charakters, d. h. keines derselben schließt eine Ergänzung seiner Rechtsfäße durch das gemeine Recht aus. Ein ausschließliches Gesetzbuch stellt innerhalb des Großherzogtums nur das in Rheinheffen gültige Code civil dar. Der Vortragende gab die Entwicklung dieses buntenfarbigen Rechtszustands, indem er zunächst ein Bild der für Heffen entscheidenden Gesamtentwicklung des deutschen Rechts entwarf. Er verfolgte sodann die Entwicklung des bürgerlichen Rechts in den heute das Großherzogtum bildenden Einzelterritorien und zog an der Hand der politischen Gestaltung die Ergebnisse für den Rechtszustand der Gegenwart. Sein Vortrag endete mit einem Ausblick auf die künftige Gestaltung des Civilrechts im bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich. Zur Erläuterung dienten historische Karten, sowie eine vom Vortragenden entworfene Rechtskarte des Großherzogtums. Ueberdies war eine größere Zahl von Rechtshandschriften und von älteren Drucken heffischer Partikularrechte aus der Großh. Universitätsbibliothek aufgelegt.

6) Festsetzung zur Erinnerung an die sechshundertjährige Aufnahme der heffischen Landgrafen unter die deutschen Reichsfürsten.

(30. Mai 1892.)

Der Vorsitzende, Herr Prof. Dr. Höhlbaum, verteilte einen Abdruck der Urkunden, durch welche die Erhebung Heirichs von Heffen in den Reichsfürstenstand von seiten König Adolfs von Nassau und der Kurfürsten im Mai 1292 vollzogen worden ist. Dieser Urkunden-Abdruck ist in dem vierten Bande der „Mittheilungen“ des Geschichtsvereins (neue Folge) wiederholt. (S. 49.) Kurze Bemerkungen über die reichsrechtliche und die politische Bedeutung des Vorgangs wurden angeschlossen; das Wesen und der Umfang des jüngeren Reichsfürstenstandes, welchem Heirich von Heffen, von Thüringen ausgeschieden seit 1264, in den Waitagen 1292 eingliedert worden ist, wurden dabei kurz angedeutet, die Wahl König Adolfs von Nassau, mit welcher die Erhebung Heirichs von Heffen in den Reichsfürstenstand politisch unmittelbar sich verbindet, wurde mit einigen Worten gestreift. Daneben erhielten die Zuhörer eine Beschreibung des Umfangs von Heffen in jener Zeit. Es wurde gezeigt, wie weder Rheinheffen noch Starkenburg in jenen Tagen heffisch gewesen sei, noch auch die südliche Hälfte der heutigen Provinz Ober-

hessen, wie diese Teile insgesamt sich als spätere Erwerbungen des fürstlichen Hauses darstellten, die an dem reichsrechtlich und reichsgeschichtlich bedeutsamen Akt von 1292 keinen Anteil gehabt haben. Nur die nördliche Hälfte Oberhessens, beginnend mit Gießen, sei, abgesehen von dem heute preussischen Niederhessen, durch diesen Vorgang betroffen, durch ihn auf eine höhere Stufe in dem Bau des alten Reichs emporgehoben worden. Dem Oberhessischen Geschichtsverein erwachse demnach vor allen anderen das Recht und die Pflicht, des historischen Ereignisses vom Mai 1292 zu gedenken; gerade sein Gebiet allein repräsentiere in dem heutigen Großherzogtum noch das althessische Land, dessen Herr vor 600 Jahren des Reiches Fürst geworden; die Urkunden des Königs und der Kurfürsten seien als Urkunden der oberhessischen Geschichte zu betrachten.

Hierauf nahm Herr Oberbibliothekar Dr. Haupt das Wort zu einem Vortrag über die Geschichte der Herzoge von Lothringen und Brabant, deren Geschlecht der erste hessische Landgraf und das noch heute blühende hessische Fürstenhaus entstammt. Ein ausführlicher Auszug des Vortrags ist oben (S. 59 ff.) gegeben worden.

7) Zur Geschichte von Laubach.

Vortrag von Herrn Dr. A. Roeschen. (12. Juni 1892.)

Die Darstellung gründete sich vornehmlich auf das Archiv für Hessische Geschichte, auf die Geschichte des Hauses Solms vom Grafen Rudolph, auf das Hanauer Urkundenbuch, sowie auf das Urkunden- und Akten-Material des gräflichen Archives und der Registraturen der Pfarrei und der Stadt Laubach.

Die erste urkundliche Nennung von Laubach geschieht im Breviarium des Heiligen Lullus († 786), welchem „liberi homines“ 10 Hufen und 3 Mansus zu Laubach für das Kloster Hersfeld übergeben (fehlerhaft bei Wenk, Urf. 2. Bd., S. 15, dagegen sorgfältig publiziert von Landau i. d. Kasseler Zeitschr. f. hess. Gesch. Bd. X, S. 184 ff.). Zunächst finden wir die Erwähnung von Laubach in den Summarien des fuldischen Mönches Eberhard. Eine Urkunde von 1057 erwähnt bereits die Kirche zu Laubach als dem Kloster Hersfeld gehörig. Ein Rudolf „clericus de Lobahe“ kommt sodann in der Urkunde der Gründung des Dorfes Ruppertsburg 1183 vor, woraus sich konstatieren läßt, daß der Anbau der Gegend